

IPConcept (Luxemburg) S.A.
(société anonyme)
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
Handelsregister: Luxembourg No. R.C.S. B-82183

Mitteilung an die Anleger des OGAW-Sondervermögens

Nachhaltigkeit – verantwortungsvoll

Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens

Der Vorstand der IPConcept (Luxemburg) S.A., die als EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft der OGAW-Sondervermögen fungiert (die „Gesellschaft“), informiert die Anleger der OGAW-Sondervermögen hiermit über die nachfolgend dargestellten **Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen**.

Die Besonderen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen werden wie folgt geändert:

1. In § 3 (Anteilklassen) der Besonderen Anlagebedingungen werden als Differenzierungsmerkmal in Absatz 1 der *Rücknahmeabschlag* sowie *der Einsatz von Währungsabsicherungsgeschäften* gestrichen. Für die Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Diesbezüglich wird in den Absätzen 2 und 3 (ehemalig Absätze 4 und 6) die Nennung des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften entfernt und der bisherige Absatz 5 ersatzlos gestrichen. Vor dem Hintergrund, dass der Erwerb von Derivaten ist ausgeschlossen, können *Währungsabsicherungsgeschäfte* nicht getätigt werden.

2. Die Absätze des § 6 (Kosten) der Besonderen Anlagebedingungen werden u.a. hinsichtlich der Anforderungen der geltenden „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ angepasst. Die Anpassungen sind aus nachfolgender tabellarischer Gegenüberstellung ersichtlich:

Bis zum 15. September 2024	Ab dem 16. September 2024
<p>1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind Verwaltungsvergütung</p> <p>Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung („Verwaltungsvergütung“) in Höhe von bis zu 1,7 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben.</p>	<p>1. Verwaltungsvergütung</p> <p>Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,7 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens eines Monats, der auf kalendertäglicher Basis errechnet wird. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen. Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung erfolgt</p>

	monatlich bis zum 10. Bewertungstag des Folgemonats.
<p>2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind</p> <p>a) Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von der Verwaltungsvergütung aus Nummer 1 abgedeckt. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p> <p>b) Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes eines Anlageberaters bedienen. Die Gesellschaft zahlt an den Anlageberater eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,02 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Die Vergütung des Anlageberaters wird von der Verwaltungsvergütung aus Nummer 1 abgedeckt. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p>	<p>2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind</p> <p>Die Gesellschaft zahlt an den Anlageberater sowie an die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung, die Teil der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 ist und somit bereits von dieser abgedeckt ist.</p>
<p>3. Verwahrstellenvergütung</p> <p>Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,08 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.</p>	<p>3. Verwahrstellenvergütung</p> <p>Die Vergütung für die Verwahrstelle inklusive anfallender Umsatzsteuer beträgt bis zu 0,081 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens eines Monats, der auf kalendertäglicher Basis errechnet wird. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen. Die Auszahlung der Verwahrstellenvergütung erfolgt monatlich bis zum 10. Bewertungstag des Folgemonats.</p>
<p>4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1, 2 und 3</p> <p>Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als</p>	<p>4. Zulässiger monatlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1 und 3</p> <p>Der Betrag, der aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 3 als</p>

<p>Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,78 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.</p>	<p>Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,781 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens eines Monats, der auf kalendertäglicher Basis errechnet wird, betragen. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.</p>
<p>5. Aufwendungen</p> <p>Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt); c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierung und des Auflösungsberichtes; d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung; e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens; f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu 	<p>5. Aufwendungen</p> <p>Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; b) b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt); c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierung und des Auflösungsberichtes; d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung; e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens; f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der

<p>Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;</p> <p>h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;</p> <p>i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;</p> <p>j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;</p> <p>k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte.</p> <p>l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.</p>	<p>Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;</p> <p>h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;</p> <p>i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;</p> <p>j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;</p> <p>k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;</p> <p>l) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);</p> <p>m) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis l) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.</p>
<p>6. Transaktionskosten</p> <p>Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.</p>	<p>In Absatz 5 Buchstabe l) übernommen.</p>

3. In § 8 (Ausschüttung) der Besonderen Anlagebedingungen wird in Absatz 1 folgender Satz 3 ergänzt:

„Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).“

Durch diese Änderung wird ermöglicht, dass die Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen auch Substanz ausschütten kann. Dabei handelt es sich um im OGAW-Sondervermögen verfügbare liquide Mittel (Guthaben). Die Gesellschaft möchte dadurch gewährleisten, dass Beträge an die Anleger unabhängig von der Ertragssituation ausgeschüttet werden können. Weitere Informationen können bei der Gesellschaft über die Kontaktdaten auf der Webseite erlangt werden.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am **16. September 2024** in Kraft.

Der Verkaufsprospekt einschliesslich Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter, der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 13. September 2024

Im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Vertreter: IPConcept (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich

Zahlstelle: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich